

3. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S.244) und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01. April 2017 (Nds. GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) und des § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S.66) hat der Rat der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge vom 27. September 2017 wird wie folgt geändert:

1.

§3

Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, ausgenommen Tagesgäste
2. jedes dritte und weitere Kind einer Familie bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit mindestens einem Eltern- oder Großelternanteil, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Verwandte des 1. und 2. Verwandtschaftsgrades (Kinder, Kindeskinde, Eltern, Großeltern, Geschwister) von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 v. H. beträgt, soweit sie die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe selbst tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen nutzen,
7. bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die

Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,

8. Zivildienstleistende für die Dauer ihrer Tätigkeit im Erhebungsgebiet,
9. durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen (Westanleger) aufhalten, sofern sie die Fremdenverkehrseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
10. Lebenspartner, soweit eine Person mit Hauptwohnsitz auf Wangerooge gemeldet ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. In anderen Einzelfällen kann eine Befreiung vom Gästebeitrag erfolgen, sofern eine soziale Härte vorliegt.

2.

Anlage II zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge in der Fassung vom 30. Oktober 2018

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrages gilt:

Als Hauptsaison der Zeitraum vom 15. März bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres sowie vom 26. Dezember eines Jahres bis zum 06. Januar des Folgejahres. Als Nebensaison die Zeit vom 07. Januar bis zum 14. März eines Kalenderjahres. Der Gästebeitrag beträgt ab dem 15. März 2021 gemäß § 5 Absatz 3 der Gästebeitragssatzung pro Kalendertag:

1. Im Kurbezirk I (zentrale Ortslage):

	Nebensaison 07.01. – 14.03. und 01.11.-25.12.	Hauptsaison 15.03.-31.10. und 26.12.-06.01.
Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres	2,10€	4,20€
Für Kinder ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1,00€	1,85€

2. im Kurbezirk II (übriges Gemeindegebiet)*:

	Nebensaison 07.01. – 14.03. und 01.11.-25.12.	Hauptsaison 15.03.-31.10. und 26.12.-06.01.
Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres	1,25€	2,20 €
Für Kinder ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 14.	0,80€	1,40€

Lebensjahres		
--------------	--	--

Der Jahresgästebeitrag beträgt ab dem 15. März 2021 gemäß § 5 Absatz 3 der Gästebeitragsatzung:

im Kurbezirk I (zentrale Ortslage):

a) Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres: 130,20€

b) Für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 57,35€

im Kurbezirk II (übriges Gemeindegebiet):

a) Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres: 68,20€

b) Für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 43,40€

* Für den Kurbezirk II (übrige Gemeindegebiet) wird die 2. Änderungsatzung vom 24. Februar 2021 bis zum Abschluss der derzeitigen Küstenschutzmaßnahme „Deckwerksanierung im Westen“ ausgesetzt.

3. Für Sozialversicherte nach § 4 (1) gelten folgende Gästebeiträge:

	Nebensaison 07.01. – 14.03. und 01.11.–25.12.	Hauptsaison 15.03.–31.10. und 26.12.–06.01.
Sozialversicherte Für Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres	1,70€	3,40€
Für Kinder ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	0,80€	1,50€

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. März 2021 in Kraft.

Wangerooge, den 24.02.2021

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge



Fangohr
Bürgermeister